Gemeinde Berg am Irchel
Winkel 13
8415 Berg am Irchel
Telefon 052 318 11 89
gemeinde@bergamirchel.ch
www.bergamirchel.ch

AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL VOM 22. SEPTEMBER 2026

6	39	Wasserversorgung	26/90
	39.03	Wasserversorgung, Administratives, Finanzielles	
	39.03.00	Tarif, Anschlussgebühren	
		Erhöhung der Wassergebühren und der Abwassergebühren per 01.01.2027	

AUSGANGSLAGE

Die Gebühren in den eigenwirtschaftlichen Bereichen Wasser und Abwasser sind aktuell mit CHF 1.50/m³ (Wasser) sowie CHF 2.00/m³ Frischwasser (Abwasser) im Vergleich mit anderen Gemeinden eher tief.

Bis und mit dem Jahr 2017 lagen die Ansätze bei CHF 2.30 (Wasser) und CHF 4.00 (Abwasser). Seither gelten die vorstehend erwähnten Tarife.

Die aktuelle Finanzplanung zeigt nun aber, dass sich die bisherige Gebührenhöhe nicht mehr halten lässt. Die nachstehenden Auszüge aus dem Finanz- und Aufgabenplan weisen sehr deutlich darauf hin, dass dringender Handlungsbedarf besteht. Insbesondere beim Abwasser fällt ohne Gegenmassnahme die Spezialfinanzierung spätestens 2027 ins Minus.

Wasserwerk

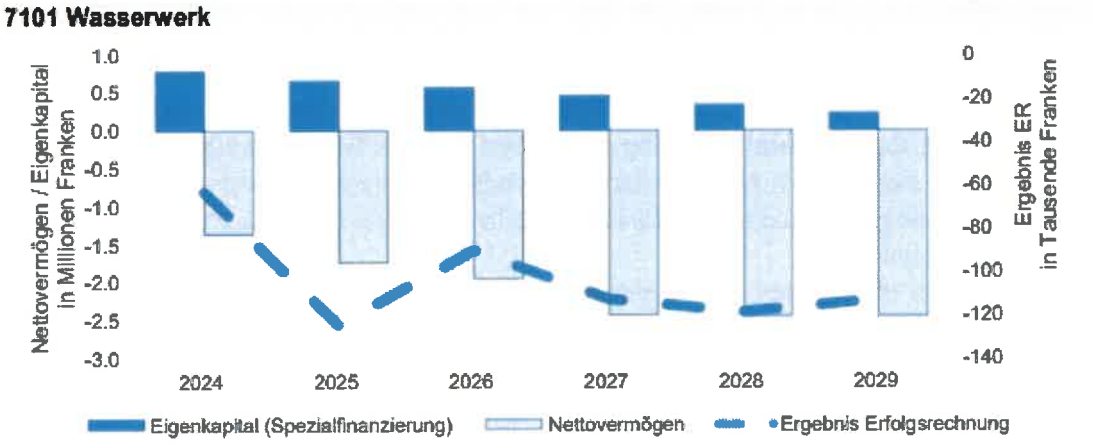

Die Betriebsergebnisse vom Wasserwerk entwickeln sich trotz der leichten Gebührenerhöhung ab 2026 aufgrund des steigenden Abschreibungsaufwandes negativ. Die bereits zu Beginn der Planung hohe Nettoschuld von 1.4 Mio. Franken wird aufgrund der grossen Investitionen in das Leitungsnetz sowie in die Reservoire per Ende 2029 zu einer Nettoschuld von 2.5 Mio. Franken. Das Eigenkapital sinkt von 0.78 Mio. auf 0.22 Mio. Franken per Ende 2029. Die negative Entwicklung der Betriebsergebnisse sollte kritisch überwacht werden. Mittelfristig muss unbedingt wieder ein ausgeglichenes Betriebsergebnis erreicht werden, da das Eigenkapitalpolster nicht mehr gross ist. Kann dies nicht über Verbesserung beim Aufwand erreicht werden, müssen die Wassergebühren weiter erhöht werden.

Abwasserentsorgung

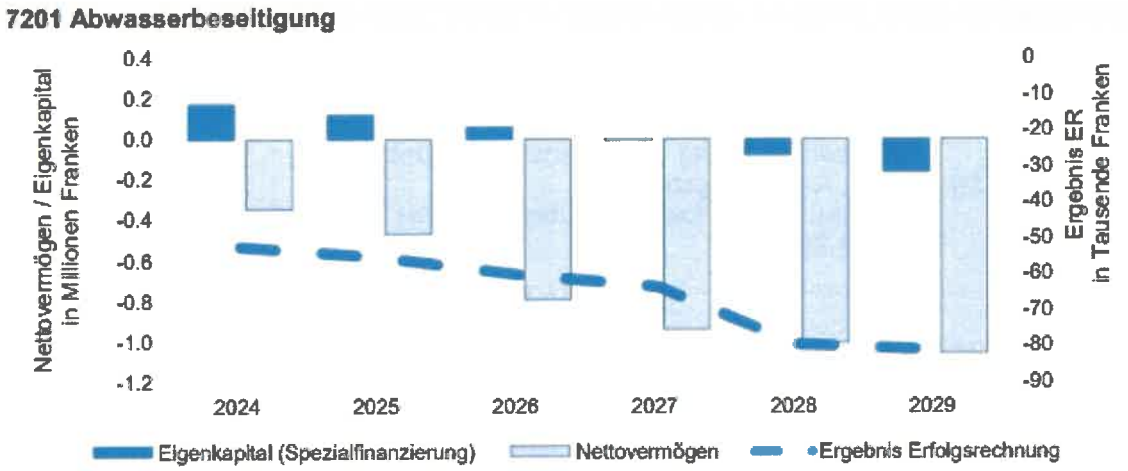

Die Betriebsergebnisse der Abwasserbeseitigung entwickeln sich aufgrund des leicht steigenden Abschreibungs- und Zinsaufwandes negativ. Die kleine Nettoschuld von 0.3 Mio. Franken zu Beginn der Planung erhöht sich aufgrund der Investition in das Leitungsnetz auf 1.0 Mio. Franken im Jahr 2029. Das Eigenkapital sinkt von bereits sehr tiefen 0.18 Mio. Franken per Ende 2024 auf alarmierende -0.16 Mio. Franken per Ende 2029. Wenn sich die Betriebsergebnisse nicht in absehbarer Zeit wieder positiv entwickeln wird das Eigenkapital im Jahr 2027 aufgebraucht sein. Daher ist es angezeigt, die Abwassergebühren so bald wie möglich zu erhöhen um wieder ein positives Ergebnis zu erreichen und die Nettoschuld langfristig wieder abbauen zu können.

ERWÄGUNGEN

Die vorstehenden Ausführungen zeigen, dass bei den Gebühreneinnahmen ein dringender Handlungsbedarf besteht, der bisher unterschätzt wurde und der sich insbesondere auch aufgrund hoher Investitionen akzentuiert hat.

Die Reglemente, welche als Basis für eine Gebührenfestsetzung dienen, sind beide veraltet. Änderungen müssten der Gemeindeversammlung unterbreitet werden. Das Wasserreglement stammt aus dem Jahr 1998. Es sieht zwar in Art. 54 bereits eine Aufteilung der Benützungsgebühren (Wassergebühren) in eine Grundgebühr und eine Verbrauchsgebühr vor, ohne sich allerdings über die prozentuale Aufteilung auszulassen.
Die Verordnung über die Beiträge und Gebühren für die Abwasseranlagen wiederum datiert aus dem Jahr 2000. Sie sieht keine Grundgebühr, sondern ausschliesslich eine Mengengebühr pro Kubikmeter Wasserverbrauch vor.

Diese gesetzlichen Grundlagen entsprechen nicht oder nur zum Teil den heutigen Prinzipien. Bei einer Beurteilung von Gebührenerhöhungen ist unter anderem auch zu prüfen, ob mit den Gebühren das Verursacherprinzip und das Prinzip der rechtlichen Gleichbehandlung eingehalten sind. Deshalb wird auch besonders darauf hingewiesen, dass die Grundgebühren einen angemessenen Teil der Kosten decken. Sowohl die Branchenverbände als auch der Preisüberwacher halten dazu fest, dass die Grundgebühren einen wichtigen Bestandteil ausmachen müssen:
«Ein grosser Teil der Kosten der Wasserversorgungen und der Abwasserentsorgung fallen unabhängig vom Verbrauch an. Daher sollten bei einem finanziell nachhaltigen Gebührenmodell mindestens 50 % der Einnahmen über verbrauchsunabhängige Gebühren (Grundgebühren) generiert werden».

Daraus folgt, dass für eine langfristige Gebührenpolitik eine Neufestsetzung der gesetzlichen Grundlagen unabdingbar ist, in welcher insbesondere auch die Grössenordnung des Verhältnisses zwischen Grundgebühren und Mengengebühren festzulegen sein wird. Darauf gestützt sind dann durch den Gemeinderat langfristig angemessene Gebühren zu beschliessen.

Kurzfristig gilt es aber zu verhindern, dass die Spezialfinanzierungen für Wasser und insbesondere Abwasser ins Minus kippen. Im Budget eingestellt ist deshalb bereits eine moderate Erhöhung der Mengengebühren in beiden Bereichen für 2026. An der Budgetgemeindeversammlung wurde auch entsprechend über diese Massnahme informiert.

Für die geplanten Gebührenerhöhungen in den Bereichen Wasser und Abwasser ist das Preisüberwachungsgesetz (PüG) zu beachten. Unternehmen des öffentlichen Rechts und damit auch Gemeinden unterstehen dem PüG. In den Bereichen Wasser und Abwasser verfügt die Gemeinde in ihrem Entsorgungsgebiet über ein lokales öffentliches Monopol, weshalb eine Unterstellung unter das PüG gegeben ist.

Der Preisüberwacher hat mit Schreiben vom 25. bzw. 29. August 2026 zu den vorgesehenen Gebührenerhöhungen Stellung genommen. Im Bereich der Wassergebühren wurde auf eine vertiefte Prüfung und eine formelle Stellungnahme verzichtet.

Auch im Bereich Abwasser werden die mit den geplanten wiederkehrenden Gebühren erzielten Gesamteinnahmen nicht beanstandet. Gestützt auf Art. 2, 13 und 14 PüG stellt der Preisüberwacher der Gemeinde jedoch folgende Anträge:

- *Einführung eines Grundgebührenmodells bestehend aus Grundgebühr und Regenabwassergebühr, bei welchem mindestens die Hälfte der Gebühreneinnahmen über fixe Gebühren erhoben wird.*
- *Sicherstellung, dass Gemeinde und Kanton ihre jeweiligen Anteile an den Kosten der Strassenentwässerung tragen.*

Diese Empfehlungen werden grundsätzlich begrüsst und sollen in absehbarer Zeit geprüft und umgesetzt werden.

Da eine kurzfristige Anpassung der Gebühren jedoch unabdingbar ist, soll in einem ersten Schritt auf eine umfassende Anpassung des Gebührenmodells verzichtet und vorerst lediglich die Gebührenhöhe angepasst werden.

DER GEMEINDERAT BESCHLIESST:

I. Die Wassergebühren werden mit Wirkung per 01.01.2027 auf CHF 1.85/m³ (bisher CHF 1.50/m³) festgelegt.

II. Die Klärgebühren werden mit Wirkung per 01.01.2027 auf CHF 2.20/m³ Frischwasser (bisher CHF 2.00/m³ Frischwasser) festgesetzt.

III. Gegen diesen Beschluss kann, gestützt auf § 19 Abs. 1 lit. d des Verwaltungsrechtspflegegesetztes (VRG) innert 30 Tagen, von der Publikation an gerechnet, beim Bezirksrat, Schlossgasse 14, 8450 Andelfingen, schriftlich Rekurs erhoben werden. Die Rekursschrift hat einen Antrag und dessen Begründung zu enthalten. Der angefochtene Beschluss und die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und wenn möglich beizulegen. Formelle und materielle Entscheide des Bezirksrats sind kostenpflichtig; die Kosten hat die im Verfahren unterliegende Partei zu tragen.

I. **MITTEILUNG DURCH PROTOKOLLAUSZUG AN:**

- Preisüberwachung PUE, Einsteinstrasse 2, 3003 Bern

IV. **MITTEILUNG DURCH ELEKTRONISCHEN PROTOKOLLAUSZUG AN:**

- Aktenauflage Publikation (inkl. Selbstdeklaration Wasser und Abwasser)
- Ressortvorsteher Tiefbau und Werke, Markus Weilenmann, tiefbau@bergamirchel.ch
- Ressortvorsteher Finanzen, Ivo Berweger, finanzen@bergamirchel.ch
- Leiterin Finanzen, Manuela Kramer
- Leiter Werkbetriebe, Daniel Zindel
- Publicon GmbH, Marcel Reinhart, marcel.reinhart@publicon.ch
- Rechnungsprüfungskommission
- Akten

GEMEINDERAT BERG AM IRCHEL

DER PRÄSIDENT	DER SCHREIBER
THOMAS FEHR	JOËL MEIER

VERSAND AM: – 8. Okt. 2026